

Teil B



Eifelgemeinde
Nettersheim

Umweltbericht

zur

60. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortsteil Zingsheim, Marmagener Straße -

gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Inhaltsverzeichnis:

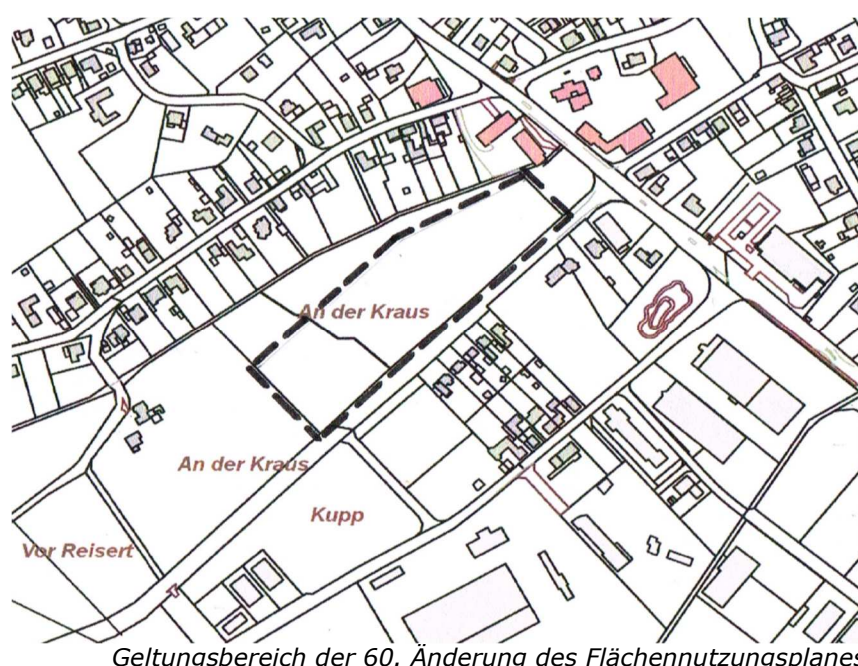
	Seite:
1. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des 60. Änderungsverfahrens	3
2. Überblick über die zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne	4
3. Betroffene Gebiete von „gemeinschaftlicher Bedeutung“	5
4. Beschreibung und Bewertung evtl. Umweltauswirkungen	6
4.1 Schutzgüter	6
4.1.1 Mensch	6
4.1.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz	7
4.1.3 Fläche, Boden und Wasser	7
4.1.4 Luft, Klima	8
4.1.5 Landschafts- und Ortsbild, Erholung	8
4.1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter	9
4.1.7 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	10
4.2 Weitere Belange des Umweltschutzes	10
5. Entwicklungsprognosen	10
5.1 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Verfahrens	10
5.2 Entwicklung bei Durchführung des Verfahrens	10
6. Alternative Planungsmöglichkeiten	10
7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen	10
8. Zusätzliche Angaben	10
8.1 Beschreibung der Methodik	10
8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung	11
9. Zusammenfassung	11
10. Quellen, Grundlagen	13

1. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Eifelgemeinde Nettersheim beabsichtigt, im Ortsteil Zingsheim die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen, um bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen auf den Grundstücken Gemarkung Zingsheim, Flur 8 Nrn. 49, 50 und 51 planungsrechtlich zu festigen und eine Anpassung die Ortslagenabrundungssatzung von Zingsheim, die diesen Bereich bereits als Außenbereich ausweist, vorzunehmen. Die Grundstücke grenzen südlich an die Marmagener Straße und erstrecken sich in nördlicher Richtung bis zum einem Fluter. Im Flächennutzungsplan sind diese entlang des Fluters als „Grünfläche – Zweckbestimmung: Erholungslandschaft“ sowie als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen. Inhalt der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes ist, den als „Wohnbaufläche“ ausgewiesenen Teilbereich (ca. 20.000 qm) künftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ darzustellen.

Der Rat der Eifelgemeinde Nettersheim hat in seiner Sitzung am 18.06.2019 den Aufstellungsbeschluss zur 60. Änderung gefasst. Aufgrund der landesplanerischen Anfrage hat die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 29.07.2019 erklärt, dass aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Gem. § 2 Abs. 4 bzw. 2a BauGB ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ein Umweltbericht als Teil der Begründung zu erstellen. Der hier vorliegende Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Abwägung bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen.



2. Überblick über die zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Als rechtliche und planerischen Grundlagen der Ziele des Umweltschutzes wurden die folgenden wichtigsten Fachgesetze und Fachpläne zugrunde gelegt:

- a) Baugesetzbuch: *Die Belange des Umweltschutzes sind bei der Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Mit der Baurechtsnovelle vom 13.05.2017 wurde die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) geändert und bildet nun die inhaltliche Grundlage für die Erstellung des Umweltberichtes.*
- b) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): *Boden und Grundwasser sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Aus Satz 2 des § 1a „Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“ des BauGB leitet sich das Erfordernis einer sparsamen Versiegelung ab.*
- c) Wasserhaushaltsgesetz (WHG): *Das Grundwasser ist als Bestandteil des Naturhaushaltes und als nutzbares Gut zu schützen. Durch den Schutz der Gewässer. Hier besteht Bezug zu § 62a „Nationales Aktionsprogramm zum Schutz von Gewässern vor Nitrateinträgen aus Anlagen“.*
- d) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV): *Diese Grundlagen dienen dem Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, außerdem zur Vorbeugung gegenüber dem Entstehen von Immissionen.*
- e) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW): *Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen.*
- f) Denkmalschutzgesetz (DSchG): *Nach § 1 sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.*
- g) Landschaftsplan – Fachplan auf örtlicher Ebene: *Dieser legt Ziele und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft fest.*
- h) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010, zuletzt geändert 08.09.2017: *Es sind die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes zu betrachten.*
- i) Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008, zuletzt geändert am 20.07.2017: *Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen.*

3. Betroffene Gebiete von „gemeinschaftlicher Bedeutung“

In einem Abstand von ca. 2 km liegen in nördlicher und westlicher Richtung von Nettersheim das als Naturschutz- bzw. FFH-Gebiet Urfttal mit Seitentälern (BK-5405-0007). Etwa 900 m nordwestlich des Planänderungsgebietes befindet sich der Kalkmagerrasen am Mannenberg (BK-5405-094). Ebenfalls in etwa 900 m nördlich von Zingsheim sind in einem Waldgebiet gelegen die Willenbergstollen (BK-5405-0160) vorhanden. Des Weiteren befinden sich etwa 1 km westlich von Zingsheim eine Kalkmagerrasenfläche am Achelberg (BK-5405-072) mit angrenzenden Weideflächen.

Da die im Rahmen der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes bislang ausgewiesene „Wohnbaufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ zurückgeführt werden und die landwirtschaftliche Nutzung beibehalten werden soll, ist von keiner Beeinträchtigung bei der künftigen Plandarstellung auszugehen. Es liegt daher keine Betroffenheit des „Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung“ vor.

Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen - Karten - Schutzwürdige Biotop

Seite 1 von 1



<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/kartaybk>

26.06.2015

Der Landschaftsplan Nettersheim weist nördlich und westlich des Änderungsbereichs das Landschaftsschutzgebiet „Fließgewässer und Auen“ aus (2.2-6). Durch die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung im Änderungsbereich erfolgen keine negativen Auswirkungen auf das zuvor beschriebene Landschaftsschutzgebiet.

Nördlich angrenzend an die von der 60. Änderung betroffenen Grundstücke befindet sich ein Vorfluter, der Teile des Niederschlagswassers aus dem angrenzenden Baugebiet aufnimmt. In etwa 2,0 km Entfernung verschwindet der Bach in einer Doline in einen Untergrund, der hier von mitteldevonischem Kalk gebildet wird (Landschaftsplan Nettersheim – ND 2.3-9). Durch die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung im Änderungsbereich werden keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer erwartet.

4. Beschreibung und Bewertung evtl. Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden der Umweltzustand der Schutzgüter sowie evtl. Umweltauswirkungen des Vorhabens beschrieben und bewertet.

Vom Grundsatz her können sich bei der bauleitplanerischen Rückführung von ausgewiesenen „Wohnbauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ im Rahmen der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes keine negativen Umweltauswirkungen ergeben, dennoch wurden die nachfolgenden Themen betrachtet:

- Versiegelung und Teilversiegelung von Boden
- Verlust oder Veränderung von Biotopen mit Auswirkungen auf den Lebensraum von Pflanzen und Tieren
- Verlust oder Verschlechterung des Lebensraums planungsrelevanter Arten, Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.
- Verschlechterung der Luftqualität durch Immissionen / Emissionen
- Veränderung von Landschafts- und Ortsbild
- Verschlechterung der Erholungsfunktion für den Menschen durch Bebauung und Verkehr
- Verlust oder Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern.

4.1 Schutzgüter

4.1.1 Mensch

Im Sinne der Daseinsvorsorge soll der Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz die Lebensgrundlagen des Menschen nachhaltig für zukünftige Generationen bewahren und entwickeln. Dies bedeutet vor allem auch, dass neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der weiteren noch aufgeführten Schutzgüter gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können. Dies betrifft u. a. den Immissionsschutz und die qualitative und quantitative Bewahrung und Entwicklung von Erholungsräumen.

Die Flächen werden derzeit als Weidefläche landwirtschaftlich genutzt. Die Bedeutung als Freifläche, vor der allenfalls minimalen Belastungen durch gelegentliche Düngung und Großviehbeweidung ausgehend, ist ohne direkte Nutzbarkeit für Erholungssuchende.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Die Flächen werden weiterhin als Weide- und Grünlandflächen genutzt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung der Planung können max. bis zu 11 Wohngebäude entlang der Marmagener Straße entstehen. Lärm-, Abgas- und Staubimmissionen werden durch den Baustellenbetrieb und durch die geplante Bebauung verursacht. Die infolge der Bebauung produzierten zusätzlichen Verkehre müssen vom bestehenden Verkehrsnetz aufgenommen werden. Die unmittelbar angrenzende Marmagener Straße (K 59), die als Erschließungsstraße fungieren müsste, müsste die erforderlichen Zuwegungen von bis zu 11 Wohngebäuden aufnehmen. Die Marmagener

Straße stellt die Verbindungsstraße von Zingsheim zum Zentralort Nettersheim dar, der aufgrund der Anbindung an die DB erhebliche Pendlerströme mit sich bringt. Zusätzlich müsste bei Bebauung des Änderungsbereichs mit zusätzlichen Immissionen durch Zu- und Abfahrten zur künftigen Bebauung gerechnet werden.

4.1.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz

Tiere und Pflanzen sind ein wesentlicher Bestandteil des Naturhaushaltes, da sie an den natürlichen Stoffkreisläufen teilhaben und die genetische Vielfalt bewahren.

Das nördlich und westlich gelegene Landschaftsschutzgebiet „Fließgewässer und Auen“ wird durch die Erhaltung der Intensivgrünlandfläche im Planänderungsbereich nur geringfügig im Rahmen der Bewirtschaftung durch Mahd und Großviehhaltung beeinträchtigt.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Grünlandfläche teilweise versiegelt werden. Sie ist jedoch nur von mäßiger Wertigkeit für die biologische Vielfalt. Die nördlich des Plangebietes vorhandenen Fließgewässer und Auen werden ggf. durch weitere Niederschlagswassermengen künftiger Wohnbebauung der künftigen Bebauung höher belastet.

Vorkommende Arten können jedoch in der Umgebung ausreichenden Lebensraum finden oder die entstehenden Grünflächen zwischen den Gebäuden als geeigneten Lebensraum nutzen.

Rotmilan und anderen europäischen Vogelarten (z. B. Turmfalke, Star) kann die intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche derzeit kein essenzielles Nahrungshabitat bieten, so dass keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen zu erwarten sind. Das nördlich und nordwestlich gelegene Landschaftsschutzgebiet „Fließgewässer und Auen“ würde von der künftigen Bebauung nicht tangiert.

4.1.3 Fläche, Boden und Wasser

Die Schutzgüter Boden und Wasser werden aufgrund dessen, dass die Beibehaltung als derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche im Rahmen der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, durch die Planung nicht betroffen.

Bei Beibehaltung der bislang ausgewiesenen Wohnbaufläche würde der Boden teilweise versiegelt und umgelagert. Dies bewirkt den Verlust bzw. die Einschränkung natürlicher Bodenfunktionen einschließlich der Grundwasserneubildung.

Im Änderungsbereich sind keine stehenden oder fließenden Gewässer vorhanden, jedoch befindet sich nördlich des Plangebietes ein Vorfluter, der sich ins nordwestliche Tal Richtung Nettersheim erstreckt. Dort verliert er sich in einer Bachschwinde. Durch die anthropogene Nutzung im Umfeld der Baukörper findet ein verstärkter Abfluss von Oberflächenwasser statt. Das Ausmaß und die Erheblichkeit der Veränderungen sind abhängig von der Dichte der geplanten Bebauung. Aufgrund der topografischen Verhältnisse werden Bodenbewegungen notwendig sein.

Nach § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen. Nach diesem soll „Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder

wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Im Rahmen einer Bebauung wäre die Möglichkeit der Einleitung in den nördlich angrenzenden Vorfluter zu prüfen.

4.1.4 Luft, Klima

Zingsheim befindet sich auf einer Geländehöhe von rd. 545 m ü. NN in der Kalkeifel. Die Kalkeifel erhält größtenteils 700 bis 850 mm Niederschlag. Das Klima ist relativ kühl (Jahresmitteltemperatur 7 – 7,5° C, mittlere Sommertemperatur ca. 15,5° C – LANUV 2019). Bei der klimatischen Situation dürfte es sich aufgrund der vorhandenen lockeren Bebauung am Siedlungsrand um ein Freilandklima handeln. Der Änderungsbereich liegt in Straßennähe und weist eine Vorbelastung bezüglich Schall- und Abgasemissionen auf.

Bei Durchführung der Planung würden die klimatischen Verhältnisse unverändert erhalten bleiben.

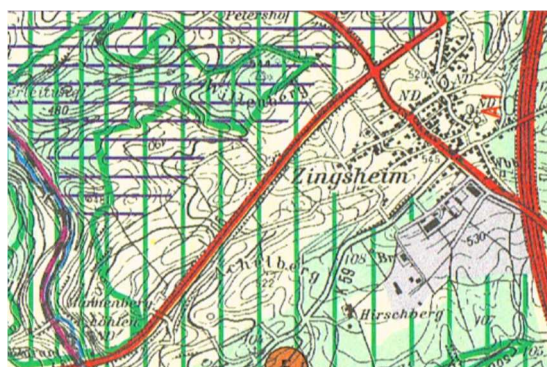
Bei Nichtdurchführung der Planung würden künftig Baukörper und Bodennutzungen, wie sie auf der Grundlage der Änderung von freiflächengeprägten Nutzungen der Landwirtschaft und Wiesen in Wohnbaufläche zu erwarten sind, zumindest das Mikroklima. Die Kaltluftentstehungsfunktion wird durch zunehmende Versiegelung reduziert, die jedoch durch Festlegung z. B. von Grundfläche, Gehölzart oder Begrünung minimiert werden könnte. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Lokalklima sind nicht zu erwarten.

Durch die mögliche Wohnbebauung dürfte eine Betroffenheit eines Gebietes, in dem „durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegte Immissionsgrenzwerte“ zur „Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität... nicht überschritten werden“ (§ 1 Abs. 6, Punkt 7 BauGB) nicht gegeben sein. Als Bezugsort steht in Simmerath (Eifel) die nächstgelegene Station in ca. 40 km Entfernung zur Verfügung. Da es trotz der Nähe zu größeren Straßen keine Messstation und somit auch keine als kritisch eingestuftem Bereich in der Umgebung gibt, ist davon auszugehen, dass auch bei Nichtdurchführung der Bebauung die Normen der Luftqualität nicht überschritten werden.

4.1.5 Landschafts- und Ortsbild, Erholung

Der Änderungsbereich bildet mit seiner landwirtschaftlichen Nutzung ein Grünflächenbereich zwischen der südlich gelegenen Marmagener Straße und dem nördlich angrenzenden Fluter. Nördlich des Fluters ist wiederum Wohnbebauung mit großzügigen Gartenflächen, vorhanden. Diese Wohnbebauung ist von der Krausstraße aus erschlossen. Westlich des Änderungsbereichs erstreckt sich ein Einzelgehöft und darüber hinaus Acker-, Wald- und Weideflächen sowie Feldwege, die von Erholungssuchenden genutzt werden können.

Der Gebietsentwicklungsplan der Bezirksregierung Köln – Teilabschnitt: Region Aachen - weist den Änderungsbereich als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ auf.



Der Landschaftsplan Nr. 32 – Nettersheim – weist den Bereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes als „Flächen, die gemäß rechtskräftigem Flächennutzungsplan für eine künftige Bebauung vorgesehen sind“. Des Weiteren sind die Flächenbereiche entlang der Marmagener Straße bereits der Innerortslage zugeordnet.



Der Änderungsbereich gehört zum Landschaftsraum der Kalkeifel. Landschaftsprägend ist die offene, zum nördlich gelegenen Fluter hin leicht abfallende Geländestruktur, die bei Durchführung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes erhalten bleibt.

Die Bezirksregierung Köln hat gegenüber der Eifelgemeinde Nettersheim im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) erklärt, dass aus landesplanerischer Sicht dann keine Bedenken gegen eine zusätzliche Ausweisung von Bauflächen in Zingsheim bestehen, wenn die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bauflächenrücknahme) rechtswirksam ist.

Bei Nichtdurchführung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes könnten auf der ausgewiesenen „Wohnbaufläche“ bis zu 11 Wohngebäude entstehen, die das seit vielen Jahrzehnten geprägte Orts- und Landschaftsbild nachhaltig verändern würde.

4.1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Am südwestlichen Ortsrand von Zingsheim befindet sich ein Matronenheiligtum, das maßstäblich zentraler Kultort der Verehrung der „Matronae Fachinehae“ war und in der Zeit des 2. Jahrhunderts bis zur zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts frequentiert wurde. Das Tempelheiligtum liegt zwischen den beiden weiteren Heiligtümern des Gemeindegebiets in Nettersheim/Görresburg und Pesch.

Bereits um die Wende zum 20. Jahrhundert wurden in der Nähe des Zingsheimer Heiligtums, einen Kilometer westlich im Flurstück „Gleisiger Heck“, in einem merowingerzeitlichen fränkischen Gräberfeld als Grabwandungen verbaute Spolien einige Votivsteine der „Fachinehae“ gefunden.

Anfang des 20. Jahrhunderts wurden in der Flur „Vor Hirschberg“, einen Kilometer südwestlich des Zingsheimer Ortskern in einem heutigen Industriegebiet, bei der Anlage von neuen Wirtschaftswegen Bau- und Fundamentreste und verzierte Kalk- und Sandsteinfragmente gefunden.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und somit Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung werden evtl. vorhandene Bodendenkmäler geschützt und erhalten.

Bei Nichtdurchführung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Ausschachtungsarbeiten archäologische Funde zutage treten, so dass in diesem Falle eine Beteiligung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege gefordert werden muss.

Gebäude und sonstige weitere Sachgüter sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

4.1.7 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Durch die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Versiegelung oder Verdichtung der Böden vermieden. Der Oberflächenabfluss sowie die Grundwasserneubildung bleiben unverändert. Tiere behalten ihren Lebensraum und ggf. Nahrungshabitate, die Vegetation bleibt im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten.

4.2 Weitere Belange des Umweltschutzes

Durch die Rückführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen „Wohnbauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ wird den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen, da die Erhaltung des Freiraumes weder zu Emissionen noch zu Immissionen führt.

5. Entwicklungsprognosen

5.1 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Verfahrens

In diesem Falle könnte eine wohnbauliche Entwicklung jederzeit erfolgen und die zuvor beschriebenen Szenarien eintreten.

5.2 Entwicklung bei Durchführung des Verfahrens

Das bestehende Grünland in landwirtschaftlicher Nutzung bleibt erhalten und eine Versiegelung durch Wohngebäude kann im Änderungsbereich ausgeschlossen werden. Sie wird jedoch ggf. an anderer Stelle auftreten.

6. Alternative Planungsmöglichkeiten

Zur Errichtung von Wohngebäuden ist prinzipiell eine Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsflächen in Zingsheim verbunden. Durch die Rückführung von „Wohnbauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ kann es der Eifelgemeinde Nettersheim ermöglicht werden an anderer Stelle, und zwar am nördlichen Siedlungsrand von Zingsheim, den dringend erforderlichen Bedarf an Bauland zu decken. Durch Rückführung des Änderungsbereichs in den Freiraum wird eine alternative Baulandreserve geschaffen.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

Durch die Rückführung von „Wohnbauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ sind keine nachteiligen Auswirkungen verbunden und Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

8. Zusätzliche Angaben

8.1 Beschreibung der Methodik

Die Methodik zur Erarbeitung des Umweltberichtes orientiert sich im Wesentlichen an der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c des Baugesetzbuches. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ.

Zur Bewertung wurden vorliegende Kartenwerke (LANUV – Schutzwürdige Biotop, Gebietsentwicklungsplan, Landschaftsplan, Flächennutzungsplan etc.) genutzt. Weitergehende Gutachten wurden zur Beurteilung bei der Rückführung von „Wohnbauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ nicht hinzugezogen.

Die zur Einschätzung der Luftqualität heranzuziehende nächstgelegene Station zur Überwachung der Luftqualität befindet sich in ca. 40 km nordwestlicher Entfernung in Simmerath (LANUV 2017b). Aufgrund der großen Entfernung ist ein Rückschluss auf die Luftqualität vor Ort nur sehr eingeschränkt möglich.

8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Maßnahmen zur Überwachung sind zum gegenwärtigen Planungsstand nicht vorgesehen.

9. Zusammenfassung

Die Eifelgemeinde Nettersheim beabsichtigt im Ortsteil Zingsheim die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen, um die von den Eigentümern nicht angestrebte Baulandentwicklung zu unterstützen. Deshalb muss die bestehende Ausweisung als „Wohnbaufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert werden. Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter werden nachfolgend zusammengefasst:

Mensch:

Der Änderungsbereich grenzt südlich an die Marmagener Straße, die den Ort Zingsheim mit Nettersheim verbindet. Durch die künftige Nichtbebauung dieser Fläche werden Lärm, Abgas- und Staubemissionen (bei Baustellenbetrieb) nicht weiter erhöht. Es wird davon ausgegangen, dass Immissionsgrenzwerte nicht überschritten und zusätzliche Verkehre vermieden werden.

Insgesamt werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwartet.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz:

Die im Plangebiet derzeit vorhandenen Tier- und Pflanzenarten werden durch die Rückführung von „Wohnbauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ nicht beeinträchtigt, da die landwirtschaftliche Nutzung nach wie vor verfolgt wird.

Auswirkungen der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes auf das Schutzgut werden nicht erwartet.

Fläche, Boden und Wasser:

Durch die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen wird die Bodenfunktion sowie die Grundwasserneubildung nicht beeinträchtigt.

Luft, Klima:

Durch die Rückführung von „Wohnbauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ und die damit weiterhin verbundene landwirtschaftliche Nutzung wird das Freilandklima erhalten bleiben. Eine Verschlechterung der Luftqualität erfolgt nicht.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes wird nicht erwartet.

Landschafts- und Ortsbild, Erholung:

Der Änderungsbereich befindet sich nicht im Landschaftsschutzgebiet. Vielmehr ist bereits eine Wohnbauentwicklung im Landschaftsplan Nettersheim berücksichtigt. Durch die Rückführung der Wohnbauflächen in den Freiraum wird das bestehende Landschafts- und Ortsbild nicht verändert, so dass das Schutzgut insgesamt nicht beeinträchtigt wird.

Kultur- und sonstige Sachgüter:

Im Umfeld des Änderungsbereiches sind aufgrund der regionalen Geschichte potentielle Kulturgüter zu erwarten. Durch die Rückführung von „Wohnbauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ im Rahmen der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die damit verbundene unveränderte landwirtschaftliche Nutzung werden die Schutzgüter nicht beeinträchtigt.

Fazit:

Mit der geplanten 60. Änderung des Flächennutzungsplanes sind insgesamt keine Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Nettersheim, 12.12.2022

10. Quellen, Grundlagen

- Bezirksregierung Köln (2003): Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt: Region Aachen, Zeichnerische Darstellung
- Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) vom 11.03.1980, zuletzt geändert durch 1. ÄndG vom 16.07.2013 (GV.NRW. S. 488)
- Eifelgemeinde Nettersheim (1974): Flächennutzungsplan
- Eifelgemeinde Nettersheim: Beschluss des Entwicklungs-, Planungs-, Bau- und Umweltausschuss des Rates vom 18.06.2019 zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortsteil Zingsheim, Marmagener Straße
- Kreis Euskirchen (2004): Landschaftsplan Nr. 32, Nettersheim
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) – (2019A): Landschaftsinformationssammlung des LANUV (LINFOS): Abfrage des WMS-Dienstes zu Schutzgebieten, Landschaftsräumen und Überschwemmungsgebieten
- LANUV (2019B): Informationssystem/Datenbank Luftqualität
- LG NRW (Landschaftsgesetz, Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV.NRW.2000 S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV.NRW. S. 185)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), das durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I. S. 3154) geändert wurde
- Landeswassergesetz (LWG) vom 25.06.1995 (GV. NW 1995 S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016